Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 710
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2020)

zum Thema:

Corona Impfungen in Berlin

und **Antwort** vom 18. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25710
vom 24. November 2020
über Corona Impfungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wo sind in Berlin die Standorte für die Corona Impfungen, wenn ein Impfstoff zugelassen wurde?

Zu 1.:

Geplant sind 6 Impfzentren mit folgenden Standorten:

Charlottenburg-Wilmersdorf: Messe Berlin GmbH– Halle 21
Mitte: Erika-Hess-Eisstadion
Pankow: Velodrom
Reinickendorf: Flughafen Tegel – Terminal C
Tempelhof-Schöneberg: Flughafen Tempelhof – Hangar 4
Treptow-Köpenick: Arena Berlin.

2. Wie viel Personen sollen bzw. können in Berlin täglich geimpft werden?

Zu 2.:

Die Impfzentren sind für die Impfung von insgesamt 20.000 Personen pro Tag vorgesehen.

3. Wie schätzt der Senat die möglichen Risiken und Gesundheitsgefährdungen durch die Corona Impfungen ein?

Zu 3.:

Alle Impfstoffe gegen COVID-19, die eine Zulassung erhalten, haben die erforderlichen klinischen Prüfungen durchlaufen. Damit wurde für den bestmöglichen Schutz der zu Impfenden Personen Sorge getragen.

Auch nach der Zulassung unterliegen diese Impfstoffe – wie auch viele andere – der weiteren Überwachung durch das Paul-Ehrlich-Institut, um gegebenenfalls auch sehr selten auftretende unerwünschte Wirkungen identifizieren zu können. Der Senat schätzt daher mögliche Risiken als gering ein.

4. Wann rechnet der Senat mit dem Beginn der Impfungen?

Zu 4.:

Nach den derzeit vorliegenden Informationen wird die Europäische Arzneimittelagentur EMA noch im Dezember 2020 über die Zulassung eines ersten Impfstoffes entscheiden. Unmittelbar danach könnte mit den Impfungen begonnen werden.

5. Welche Personengruppen sollen zuerst geimpft werden?

Zu 5.:

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beantwortet werden, da die COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) noch in eine Verordnung des Bundes umgesetzt wird. Bei der Empfehlung einer Priorisierung hat die gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der STIKO, des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina als konkrete Impfziele die Verhinderung schwerer COVID-19-Verläufe (Hospitalisation) und Todesfälle, den Schutz von Personen mit besonders hohem arbeitsbedingten SARS-CoV-2-Expositionsrisiko (berufliche Indikation), die Verhinderung von Transmission sowie Schutz in Umgebungen mit hohem Anteil vulnerabler Personen und in solchen mit hohem Ausbruchspotenzial sowie die Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen und des öffentlichen Lebens genannt.

6. Wird es in Berlin Zwangsimpfungen geben?

Zu 6.:

Eine Impfpflicht ist nicht vorgesehen.

7. Wird sich der Regierende Bürgermeister Müller, alle Berliner Senatoren und alle Staatssekretäre nach Zulassung des Impfstoffes unverzüglich impfen lassen? Falls nein, warum nicht?

Zu 7.:

Bei der Priorisierung hat die gemeinsame Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der STIKO, des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina als konkrete Impfziele die Verhinderung schwerer COVID-19-Verläufe (Hospitalisation) und Todesfälle, den Schutz von Personen mit besonders hohem arbeitsbedingten SARS-CoV-2-Expositionsrisiko (berufliche Indikation), die Verhinderung von Transmission sowie Schutz in Umgebungen mit hohem Anteil vulnerabler Personen und in solchen mit hohem Ausbruchspotenzial sowie die Aufrechterhaltung staatlicher Funktionen und des öffentlichen Lebens genannt.

Die Mitglieder des Senats und die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre besitzen für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung und sind daher der letztgenannten Kategorie zuzuordnen. Der Berliner Senat wird entsprechend der Entscheidung der STIKO zur Priorisierung zu gegebener Zeit von einer Impfmöglichkeit Gebrauch machen können und empfiehlt den Personengruppen, die nach den STIKO-Empfehlungen prioritär geimpft werden sollen, sich impfen zu lassen.

8. Werden in Berlin Vorbereitungen getroffen, um die Bundeskanzlerin, die Minister und Staatssekretäre der Bundesregierung zu impfen, sobald ein Impfstoff zugelassen wurde? Falls nein, warum nicht?

Zu 8.:

Dem Senat liegen dazu keine Informationen vor.

9. Wie beurteilt der Senat, dass nach Medienberichten bereits erste Fluggesellschaften ankündigen, ungeimpfte Passagiere nicht mehr zu befördern? Verstößt dies nicht gegen die Antidiskriminierungsvorschriften?

Zu 9.:

Der Senat kommentiert keine Medienberichte zu etwaigen Äußerungen privater Unternehmen, aber weist auf die abschließende Aufzählung der Diskriminierungsgründe in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hin.

10. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um sicherzustellen, dass ungeimpfte Menschen nicht diskriminiert werden?

Zu 10.:

Zu hypothetischen Sachverhalten nimmt der Senat keine Stellung. Zudem bleiben die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorgaben und Regelungen in Bezug auf die Impfung abzuwarten.

11. Wird der Senat darauf einwirken, dass Fluggesellschaften, die ungeimpfte Menschen diskriminieren und nicht mehr befördern, ihre Start- und Landerechte am BER Flughafen entzogen werden?

Zu 11.:

Der Senat wird im Rahmen seiner Möglichkeiten in geeigneter Form auf Akteure und Akteurinnen des Luftverkehrswesens einwirken, sollte ihm diskriminierendes Verhalten in diesem Bereich bekannt wird.

12. Plant der Senat Einschränkungen für Menschen, die nicht geimpft sind? Falls ja, welche konkret?

Zu 12.:

Einschränkungen für nicht gegen COVID-19 geimpfte Menschen sind nicht geplant. Gleichwohl könnten Situationen eintreten, die Einschränkungen für bestimmte Personengruppen

in Abhängigkeit von der epidemischen Lage beinhalten. Als Beispiel sei hier an das Auftreten von Masernfällen in Schulen erinnert, in deren Folge ungeimpfte Kinder auf Anweisung des Gesundheitsamtes vorübergehend dem Unterricht fernbleiben mussten.

13. Wer haftet für möglicherweise auftretende gesundheitliche Schäden bei den Impfungen?

Zu 13.:

Da es sich bei der Impfung gegen COVID-19 um eine öffentlich empfohlene Impfung handeln wird, ist die Versorgung im Falle eines Impfschadens in § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt. Dort heißt es in Absatz 1:

„Wer durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die
1. von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde,
2. auf Grund dieses Gesetzes angeordnet wurde,
3. gesetzlich vorgeschrieben war oder
4. auf Grund der Verordnungen zur Ausführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach der Schutzimpfung wegen des Impfschadens im Sinne des § 2 Nr. 11 oder in dessen entsprechender Anwendung bei einer anderen Maßnahme wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.(…)“

Berlin, den 18. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung